

SATZUNG

des Verbandes Klassischer Homöopathen Deutschlands (VKHD) Vereinigung klassisch homöopathisch therapierender Heilpraktiker e.V.

Fassung: 22. März 2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Verband Klassischer Homöopathen Deutschlands e.V., **Vereinigung klassisch homöopathisch therapierender Heilpraktiker**". Der Verein hat seinen Sitz in Ulm und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist, die berufsspezifischen Interessen klassisch homöopathisch therapierender Heilpraktiker zu wahren, zu vertreten und zu fördern.

Dies geschieht insbesondere durch

1. Kontakte und Informationsaustausch mit nationalen und internationalen berufspolitischen Interessenvertretungen der für den Vereinszweck maßgeblichen Art;
2. die berufspolitische Interessensvertretung gegenüber den zuständigen Institutionen;
3. den Einsatz für eine angemessene Leistungserstattung homöopathischer Behandlungen;
4. Sammlung und Auswertung aller für klassisch homöopathisch therapierende Heilpraktiker relevanten Informationen auf Landes-, Bundes-, europäischer und internationaler Ebene;
5. Fortbildungen im untenstehend bezeichneten Bereich
6. Beratung und Unterstützung der Vereinsmitglieder in berufsspezifischen Fragen.

Wo sinnvoll und in partnerschaftlicher Weise möglich, strebt der VKHD die Zusammenarbeit an mit anderen Organisationen, natürlichen oder juristischen Personen. Je nach Sachgebiet und Anliegen sind dies insbesondere Heilpraktiker-Verbände, Homöopathie-Organisationen, Homöopathie-Schulen, Patienten- und Verbraucherorganisationen.

Homöopathie-spezifische Fachfortbildung bietet der VKHD mit folgend bezeichneten Ausnahmen nicht an, um die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit entsprechenden Anbietern nicht durch eventuelle Konkurrenz zu stören.

Möglich sind:

- a) Lehrer- und Supervisoren-Ausbildung,
- b) Fortbildungen zu klinischen Themen wie Untersuchungsmethoden, klinische Pharmakologie oder zu Praxismanagement.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied oder eine andere Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jeder Heilpraktiker werden, der nach den Grundsätzen der klassischen Homöopathie nach Samuel Hahnemann therapiert und praktiziert.

Der Nachweis ist durch die entsprechenden Unterlagen sowie eine eidesstattliche Versicherung des Mitglieds zu erbringen.

Als außerordentliche Mitglieder können sich bewerben

- HeilpraktikerInnen ohne Praxis
- HeilpraktikerInnen in der Ausbildung (mit Nachweis)
- HeilpraktikerInnen während eines längerfristigen Auslandsaufenthaltes (mindestens 6 Monate)
- HeilpraktikeranwärterInnen, die sich in einer klassisch homöopathischen Ausbildung befinden

Über die Aufnahme bzw. die Umwandlung einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres muss bis zum 30.9. des entsprechenden Jahres vorliegen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Dem Mitglied steht das Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach dem Ausschließungsbeschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung muss über die Berufung entscheiden.

Weiterhin kann ein Mitglied auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel jährlich zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mehr als 1/5 der Mitglieder dies beantragt. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung zur Post gegeben werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern aus schwerwiegenden Gründen
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- Anpassung des Mitgliedsbeitrages
- Beratung und Beschlussfassung über die grundsätzliche Richtung und die Arbeitsschwerpunkte des Vereins
- Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
- Beratung und Beschlussfassung über Budgets und Aufwandsentschädigung von Vorstand und Mitarbeitern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Es wird an die Mitglieder versandt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen ab Absendung an die zuletzt genannte Anschrift des Mitglieds schriftlich Widerspruch erhoben wird.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl bzw. bis zur Neubestellung im Amt. Die Parität zwischen Männern und Frauen wird angestrebt. Eine Wiederwahl ist auch für 1 Jahr möglich.

Der Vorstand legt unter seinen Mitgliedern die/den Vorstandsvorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in sowie die Zuständigkeiten für die Aufgabenschwerpunkte fest. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht anderen Organen durch Satzung zugewiesen sind.

Der Vorstand kann für organisatorische Aufgaben einen Geschäftsführer und bei Bedarf Projektmitarbeiter bestellen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode, aus welchen Gründen auch immer, aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Vorstandsmitglieder dies für notwendig erachten oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die auch in Form von Telefonkonferenzen stattfinden können. In Einzelfällen sind auch schriftliche Umlaufbeschlüsse möglich.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand berichtet den Mitgliedern regelmäßig in geeigneter Form über seine Tätigkeit.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 ordentliche Mitglieder, die Einsicht in die Geschäftsunterlagen haben. Die Ergebnisse dieser Einsicht werden der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit 2/3 abgegebenen, gültigen Stimmen herbeizuführen. Kommt eine erforderliche Mitgliedermehrheit nicht zustande, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet in diesem Falle die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Das Vereinsvermögen darf nur für Zwecke verwendet werden, die in Übereinstimmung mit § 2 der Satzung stehen.